

Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur

Eine Länderübersicht

Die außerplanmäßige Professur kann im Regelfall verliehen werden, wenn Privatdozentinnen und Privatdozenten hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre vorzuweisen haben und eine bestimmte Zeit seit ihrer Habilitation verstrichen ist. Lediglich die Länder Bremen und Hamburg sehen die Verleihung der außerplanmäßigen Professur in ihren Hochschulgesetzen nicht vor. In Hamburg kann bei hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre die akade-

mische Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ verliehen werden. In Bremen können bei Verdiensten um die Hochschule akademische Ehrungen verliehen werden.

Noch nicht allzu lange öffnen einige Landeshochschulgesetze den Zugang zur außerplanmäßigen Professur auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Feststellung der Bewährung und Beendigung ihres Dienstverhältnisses (z.B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen). Recht all-

gemein gehalten sehen einige Hochschulgesetze die Verleihung für „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ (z.B. Hessen) bzw. für „Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen“ vor (z.B. Nordrhein-Westfalen). Eine Übersicht.

Bundesland	Landeshochschulgesetz	Voraussetzungen der Verleihung	Sonstiges / Besonderheiten
Baden-Württemberg	§§ 39, 51 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg	Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er sich [...] bewährt hat und solange sie oder er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt [...].	
Bayern	Art. 29 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz	Auf Antrag des Fakultätsrats kann der Präsident oder die Präsidentin Privatdozenten und Privatdozentinnen nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellen [...].	Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.
Berlin	§§ 119, 116 Berliner Hochschulgesetz	Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule können auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen.	Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. Zum außerplanmäßigen Professor/Professorin soll nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist.

Bundesland	Landes- hochschulgesetz	Voraussetzungen der Verleihung	Sonstiges / Besonderheiten
Brandenburg	§ 57, 56 Brandenburgisches Hochschulgesetz	Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Damit ist die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbunden. Dies gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach ihrer Bewährung und Ende ihres Dienstverhältnisses.	
Bremen	Keine Regelung		§ 67 Bremisches Hochschulgesetz Die Hochschulen können für besondere Verdienste um die Hochschule [...] akademische Ehrungen verleihen.
Hamburg	Keine Regelung		§ 17 Hamburgisches Hochschulgesetz Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.
Hessen	§ 26 Hessisches Hochschulgesetz	Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne der Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erbracht haben, kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.	
Mecklenburg-Vorpommern	§ 73 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern	Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt, hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.	
Niedersachsen	§ 35a Niedersächsisches Hochschulgesetz	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Beendigung ihres sechsjährigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Anderen Personen, die die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen.	

Bundesland	Landes- hochschulgesetz	Voraussetzungen der Verleihung	Sonstiges / Besonderheiten
Nordrhein-Westfalen	§ 41 HG NRW	Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungs-voraussetzungen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.	Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren [...] sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
Rheinland-Pfalz	§ 61 HochSchG	Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs-voraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit.	
Saarland	§ 51, 50 Saarländisches Hochschulgesetz	Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann von der Universität auf Antrag des zuständigen Dekanats nach Anhörung des Senats durch das Präsidium an Personen verliehen werden, die die Einstellungs-voraussetzungen nach § 41 erfüllen und in Forschung und Lehre an der Universität hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung setzt in der Regel eine mindestens fünfjährige erfolgreiche selbstständige Tätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.	Die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sind berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ / „Professor“
Sachsen	§ 65 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz	Ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum „außerplanmäßigen Professor“ bestellt werden, wenn er mindestens 4 Jahre lang in seinem Fachgebiet selbstständig gelehrt hat.	Außerplanmäßige Professoren [...] sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt.
Sachsen-Anhalt	§ 48 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt	An einer Universität oder an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entscheidet der Senat auf Antrag einer Fakultät darüber, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen. Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule.	
Schleswig-Holstein	§ 65 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein	Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen [...].	Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden.
Thüringen	§ 55 Thüringer Hochschulgesetz	Der Leiter der Hochschule kann auf Antrag einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen [...].	Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verbunden.

Recherche: Sandra Möhlmann
Stand: September 2017
– Alle Angaben ohne Gewähr –